

Remo Arpagaus
Leiter Gemeindewerke
direkt 04144 835 83 03
remo.arpagaus@dietlikon.org

Protokollauszug vom 18.08.2020

144 08.03.1 Tarif, Anschlussgebühren
Elektrizitätswerk; Tarife 2021; Festsetzung

a) Ausgangslage

Gemäss Art. 4 Abs. 2 der Stromversorgungsverordnung ist der Verteilnetzbetreiber verpflichtet, gegenüber Endverbrauchern mit Grundversorgung sowie der ElCom die Elektrizitätstarife bis spätestens zum 31. August zu melden und diese zu begründen. Da Grosskunden im freien Energiemarkt bis zum 31. Oktober den Anbieter wechseln können, müssen für die Tarifikalkulation jeweils Annahmen getroffen werden.

Die Kundinnen und Kunden bezahlen sowohl für die gelieferte elektrische Energie (Energietarif) als auch für den Stromtransport vom Kraftwerk bis ins Haus (Netznutzungstarif). Den dritten Anteil am Strompreis bilden Abgaben ans Gemeinwesen sowie eine Abgabe zur Förderung von erneuerbaren Energien und zum Schutz der Gewässer und Fische (politische Abgaben).

b) Energietarif

Beim Energietarif handelt es sich um den Preis für die gelieferte elektrische Energie. Wie die nachstehende Grafik zeigt, sind die Energiepreise in den vergangenen drei Jahren stetig gestiegen. Seit April 2020 ist die Delle, ausgelöst durch die Ausbreitung der Corona-Pandemie, in Europa klar erkennbar. Zudem ist der Schweizer Franken gegenüber dem Euro in den letzten zwei Jahren wieder stärker geworden, was sich ebenfalls positiv auf die Beschaffungspreise auswirkt.

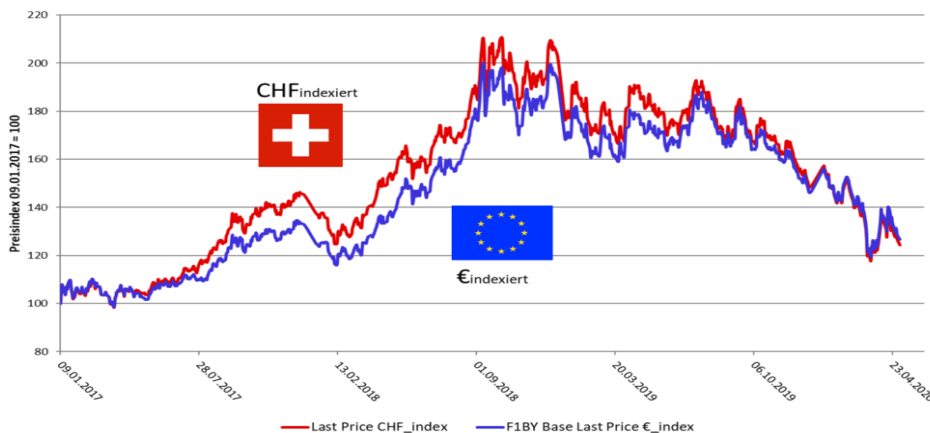


Abbildung 1: Börsenpreis (Quelle: www.stromkunden.ch)

Elektrizitätswerk; Tarife 2021; Festsetzung

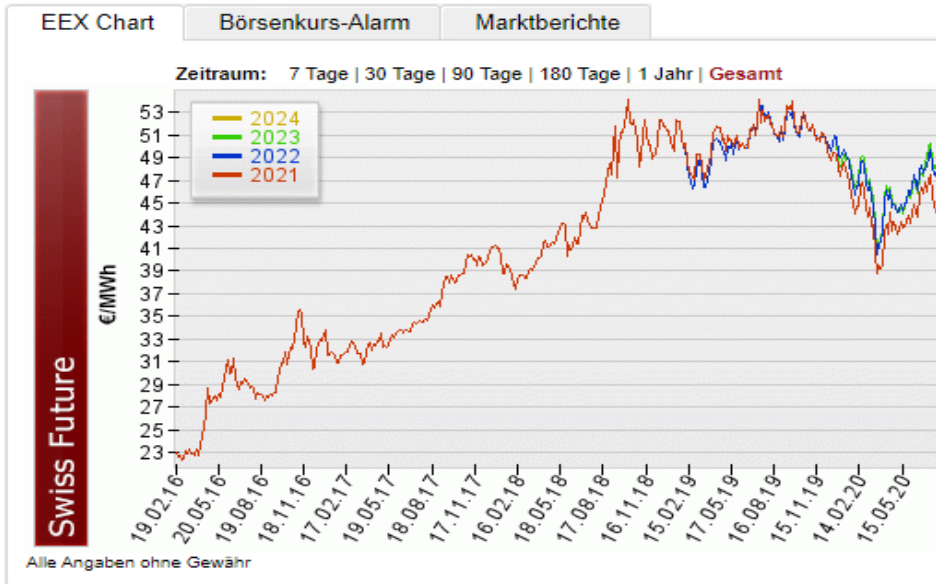


Abbildung 2: EEX Terminmarkt (Quelle: Phelix Future)

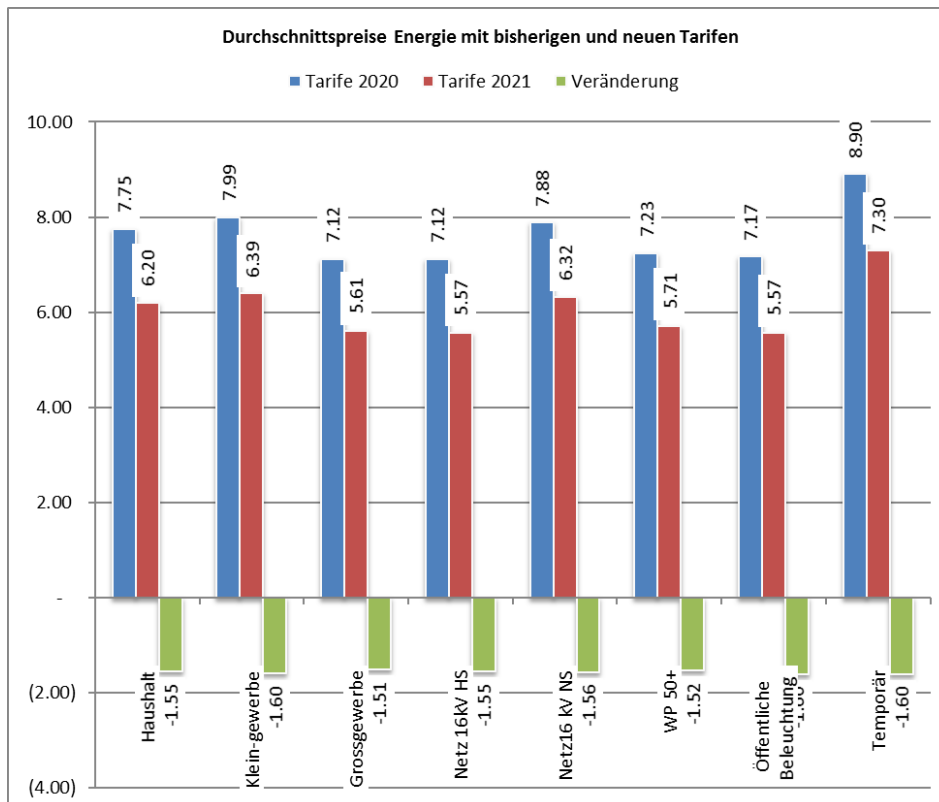


Abbildung 3: Durchschnittspreise Energietarife 2020 und 2021 im Vergleich

Die Energietarife 2021 sinken im Vergleich zum Vorjahr um durchschnittlich 17 %. Für einen durchschnittlichen Vier-Personen-Haushalt¹ wird für das Folgejahr rund Fr. 62.-an Energiekosten eingespart.

1. Wasserstrom CH

In der Grundversorgung erhalten die Kundinnen und Kunden Strom, welcher zu 100% aus Schweizer Wasserkraft hergestellt wird. Für jede Kilowattstunde erzeugten Strom wird ein Herkunftsnachweis (HKN) ausgestellt. Der Hauptzweck der Herkunftsnachweise (HKN) ist es, gegenüber den Endverbrauchern Transparenz zu schaffen. Die Preise für HKN-Strom aus Schweizer Wasserkraft werden mit 0.13 Rp./kWh budgetiert.

2. Rückliefertarif

Dietlikon setzt auf eine nachhaltige Entwicklungsplanung, auf Energieeffizienz und erneuerbare Energien. Dafür wurde der Gemeinde Dietlikon im Jahr 2009 das «Label Energiestadt» verliehen. Die Gemeindewerke haben sich zum Ziel gesetzt, die erneuerbaren Energien zu fördern² und unterstützen die Ziele der kantonalen Energiestrategie.

Der Rückliefertarif setzt sich wie folgt zusammen: Energiebeschaffungspreis gleichwertige Energie ohne ökologischer Mehrwert und die EWD-Zusatzvergütung für erneuerbare Energie.

Grosse Anlagen können in der Regel wirtschaftlicher betrieben werden als kleinere. Aus diesem Grund wird der EWD-Zuschlag nur für Anlagen bis 100 kVA Anschlussleistung ausgerichtet. Durch die Zusatzvergütung unterstützt EWD den Ausbau und Bestand der erneuerbaren Energien im kommenden Jahr voraussichtlich mit Fr. 10'400.-.

Einspeisevergütung exkl. MwSt.	Einheit	Einheitstarif
<30 kVA, ohne Übertrag des ökologischen Mehrwerts	Rp./kWh	7.43 ³
>30 kVA bis <100 kVA, ohne Übertrag des ökologischen Mehrwerts	Rp./kWh	7.43 ⁴
>100 kVA, ohne Übertrag des ökologischen Mehrwert	Rp./kWh	Beschaffungspreis EWD ⁵

2.1 Übersicht Photovoltaikanlagen Jahr 2019

Anlagenbestand	Anzahl Photovoltaikanlagen
<30 kVA, ohne Übertrag des ökologischen Mehrwerts	49
>30 kVA bis < 100 kVA, ohne Übertrag des ökologischen Mehrwerts	6
< 100 kVA, ohne Übertrag des ökologischen Mehrwerts	0

¹ Mittlerer Verbrauch von 4'000 kWh/Jahr mal 1.55 Rp./kWh Einsparung

² GR Beschluss 2019-058; Gemeindewerke Leitbild und Eigentümerstrategie

³ Beschaffungspreis 2021 (gleichwertige Energie) + Zusatzvergütung EWD

⁴ Beschaffungspreis 2021 (gleichwertige Energie) + Zusatzvergütung EWD

⁵ Rückspeisetarif ohne ökologischen Mehrwert: <https://www.vese.ch/gesetzliche-grundlagen/>

3. Entwicklung Spezialfinanzierung

Per 31.12.2019 besteht eine negative Spezialfinanzierung in Höhe von Fr. -88'135.77. Gemäss Weisung 2/2019 der ElCom vom 5. März 2019⁶ sind negative Spezialfinanzierungen innert 3 Jahren auszugleichen. Aus diesem Grund wurde deshalb für das Jahr 2020 ein Ertragsüberschuss kalkuliert, wodurch sich die Spezialfinanzierung per 31.12.2020 voraussichtlich wieder auf +Fr. 50'000.- erhöhen wird. Für das Tarifjahr 2021 wird mit einem kleinen Ertragsüberschuss von Fr. 6'500.- gerechnet.

c) Netznutzungstarif

Über die Netznutzungstarife werden die Kosten für den Bau, Betrieb und Unterhalt des EWD-Verteilnetzes auf die Endverbraucher überwält. Die Preiskomponente "Netznutzung" deckt insbesondere auch die von EKZ und Swissgrid AG weiterverrechneten Kosten des vorgelagerten Übertragungsnetzes und der Systemdienstleistungen⁷.

Weil die Tarife in den vorgelagerten Netzen ansteigen, werden im kommenden Jahr die Netznutzungstarife auf Netzebene 5 (für Hochtarif und Niedertarif) um 8% und der Leistungspreis um 5% ansteigen⁸.

Da die einzelnen Netznutzungstarife unterschiedliche Kostendeckungsquoten aufweisen, erhöhen sich diejenigen Netznutzungstarife mit vergleichsweise tiefen Kostendeckungsquoten stärker, als Netznutzungstarife mit höheren Kostendeckungsquoten.

⁶ <https://www.elcom.admin.ch/dam/elcom/de/dokumente/Weisungen/2-2019%20-%20Deckungsdifferenzen.pdf.download.pdf/2-2019%20-%20Deckungsdifferenzen.pdf>.

⁷ <https://www.swissgrid.ch/de/home/customers/topics/tariffs.html#tarife-und-vergutungssatze>

⁸ NN-Tarifblatt von EKZ dem GR bekannt.

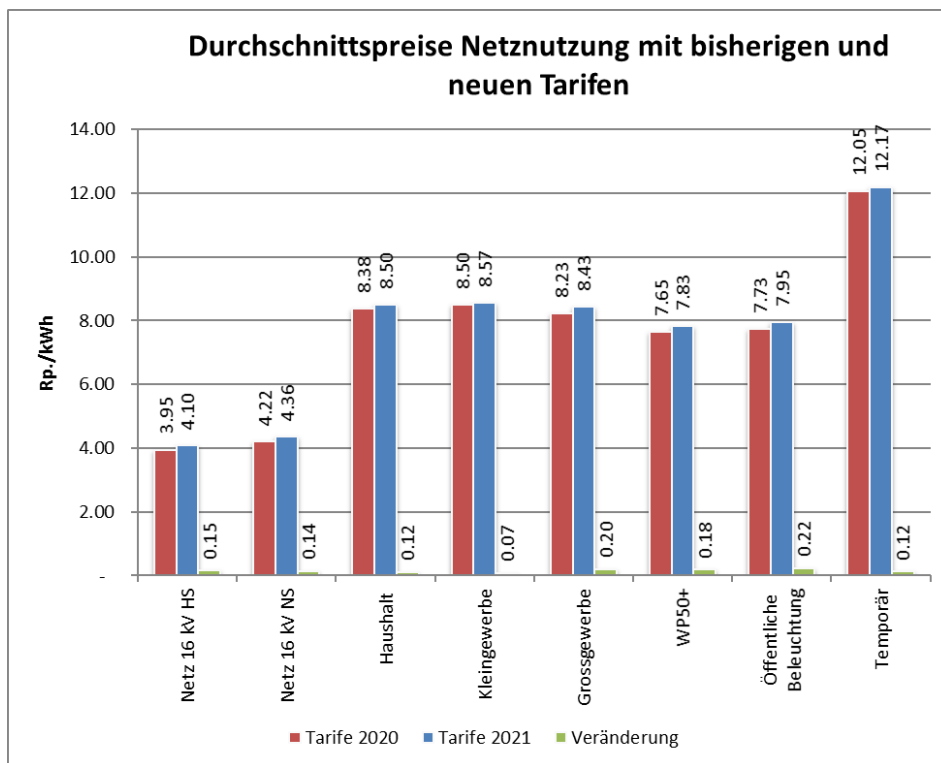
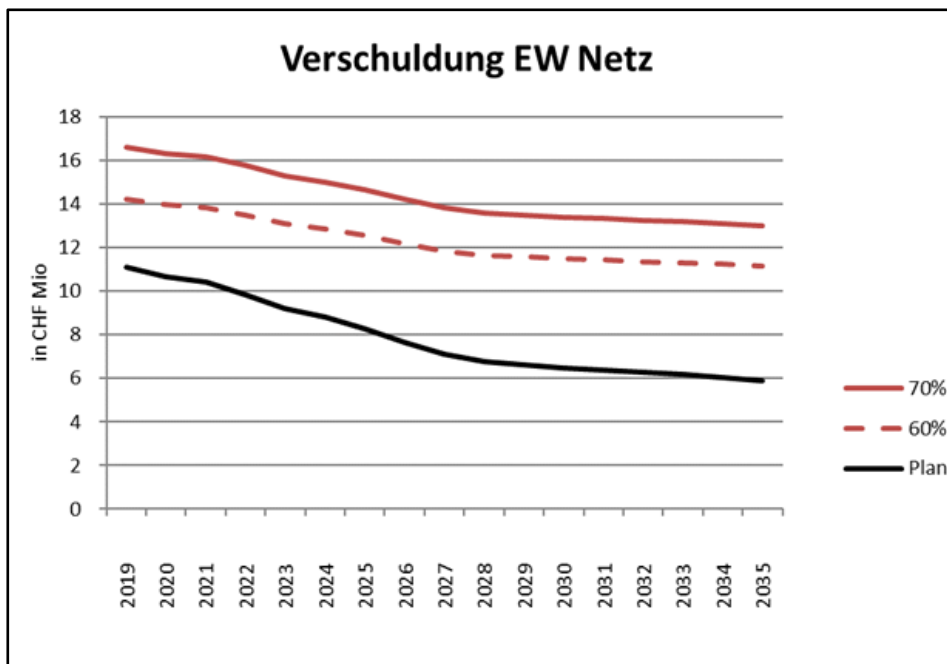


Abbildung 4: Durchschnittspreise Netznutzungstarife 2020 und 2021 im Vergleich

1. Entwicklung Spezialfinanzierung und Verschuldung Netze

Das EW Netz weist per 31.12.2019 eine Spezialfinanzierung von Fr. 12'607'782 aus. Dies bei einer Verschuldung von rund 47% (Planverschuldung 60%, maximale Verschuldung 70% gemäss GRB 195 vom 11.09.2018). Da sich sowohl der Bestand der Spezialfinanzierung als auch die Verschuldung auf einem angemessenen Niveau befinden, erfolgt die Planung mit einer ausgeglichenen Rechnung. Das Investitionsvolumen ist in den nächsten Jahren voraussichtlich eher tief, was zu einem Abbau der Verschuldung führt (siehe Grafik unten).



d) Politische Abgaben

Gemäss Bundesamt für Energie (BFE) wird auch für das Jahr 2021 der gemäss Art. 72 Abs. 6 Energiegesetz (EnG) maximal zulässige Netzzuschlag von 2,3 Rp/kWh verrechnet.

Eine Gemeindeabgabe auf elektrische Energie wird auch 2021 nicht erhoben.

e) Übersicht Tarife 2021 (alle Beträge exkl. MwSt.)

		Tarif	Haushalt	Kleingewerbe	Grossgewerbe	Netz 16 kV HS	Netz 16 kV NS	WP 50+	Ö-Beleuchtung	Temporär
Netznutzung	Hochtarif	[Rp./kWh]	10.89	10.89	3.61	2.66	2.66	11.11	15.70	12.17
	Niedertarif	[Rp./kWh]	4.52	4.52	2.70	1.86	1.86	5.77	6.52	12.17
	Grundpreis	[Fr./Monat]	4.00	4.00	50.00	50.00	50.00	4.00	4.00	-
	Leistung	[Fr./kW]			14.97	6.75	6.75			
	Blindleistung	[Rp./kVarh]			15.72	15.72	15.72			
	Trafoverluste	[Fr.]					**)			
	Abgaben	KEV	[Rp./kWh]	2.30	2.30	2.30	2.30	2.30	2.30	2.30
SDL		[Rp./kWh]	0.16	0.16	0.16	0.16	0.16	0.16	0.16	0.16
Konzession		[Rp./kWh]	-	-	-	-	-	-	-	-
Energie	Hochtarif	[Rp./kWh]	6.93	6.93	6.29	6.29	6.79	6.20	6.79	7.21
	Niedertarif	[Rp./kWh]	5.83	5.83	5.15	5.19	5.57	5.64	5.57	7.21
	Wasserstrom CH	[Rp./kWh]	0.13	0.13	0.13	0.13	0.13	0.13	0.13	0.13
Gesamt- preis *)	Hochtarif	[Rp./kWh]	20.28	20.28	12.36	11.41	11.91	19.77	24.95	21.84
	Niedertarif	[Rp./kWh]	12.81	12.81	10.32	9.51	9.89	13.87	14.55	21.84

*) Gesamtpreis inkl. Abgaben, exkl. Grundpreis, Leistung, Blindleistung und Trafoverluste

***) Trafoverluste werden zusätzlich mit +5% der Netznutzungsbeträge Hochtarif + Niedertarif + Leistung verrechnet

Beschluss:

1. Die unter lit. e) der Erwägungen aufgeführten Tarife für Netznutzung und Energie werden genehmigt. Sie gelten für die Periode vom 1. Januar bis 31. Dezember 2021.
2. Die neuen Tarife sind der ElCom durch die Gemeindewerke bis 31. August 2020 mit entsprechender Begründung zu melden.
3. Dieser Beschluss ist durch die Gemeindewerke bis am 31. August 2020 mit entsprechender Rechtsbelehrung zu publizieren.

4. Streitfälle über die Netznutzungstarife und entgelte sowie die Elektrizitätstarife sind von der Eidgenössische Elektrizitätskommission ElCom zu entscheiden (Art. 22 Abs. 2 Bst. a Stromversorgungsgesetz). Eine entsprechende Eingabe ist an die Eidgenössische Elektrizitätskommission ElCom, Effingerstrasse 39, 3003 Bern zu richten. Gegen Verfügungen der ElCom kann beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde geführt werden (Art. 23 Stromversorgungsgesetz).

Gegen diejenigen Anteile im Elektrizitätstarif, die Abgaben und Leistungen an das Gemeinwesen (= Konzession) darstellen, kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Regierungsrat des Kantons Zürich, 8090 Zürich, Rekurs erhoben werden (§ 8e Abs. 2 Energiegesetz). Im Übrigen kann gegen diesen Beschluss innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Bezirksrat Bülach, Bahnhofstrasse 3, 8180 Bülach, Rekurs erhoben werden.

Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag sowie eine Begründung enthalten. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

Der Beschluss sowie die dazugehörigen Akten liegen während der Rekursfrist in der Gemeindeverwaltung, Schalter Gemeindewerke (Eingang 1), Hofwiesenstr. 32, 8305 Dietlikon, zur Einsicht auf.

5. Mitteilung an:
- Gemeindewerke (zum Vollzug)
 - Vorsteherin Infrastruktur + Unterhalt
 - RGPK (zur Information)
 - Finanzen
 - Akten

Gemeinderat

Edith Zuber
Gemeindepräsidentin

Martin Keller
Gemeindeschreiber

Versand: